

---

**Örtliche Bauvorschriften ( Satzung )  
der Kreisstadt Homburg für das Gelände „Auf der Heide“  
- Stadtteil Schwarzenbach – vom 17. Mai 1978  
in der Fassung der Änderung vom 13. Juli 1979**

---

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Im Osten:

die östliche Straßenbegrenzungslinie der Einöder Straße - B 423 - beginnend beim Anwesen „Einöder Straße 36“ bis zum Anwesen „Einöder Straße 64“ - Garage -.

Im Süden:

vom letztgenannten Punkt die geradlinige Überquerung der Einöder Straße bis zum südöstlichsten Punkt des Grundstückes 1395/4, die Südgrenzen des vorgeannten Grundstückes und des Grundstückes 1467/3, von hier die Südostgrenze in südwestlicher Richtung des Grundstückes 1469/1 auf eine Länge von ca. 27 m, die Südostgrenze des Grundstückes 1463 1/2 bis zur Südspitze des Grundstückes 1463, vom letztgenannten Punkt die geradlinige Verbindung in Nordwestrichtung auf eine Länge von ca. 62 m bis zum Berührungspunkt mit der östlichen Ecke des Grundstückes 1458/2.

Im Westen:

die Südwest- und Nordwestgrenze des Grundstückes 1458/1 bis zur Südecke des Grundstückes 1485 1/2, dessen Westgrenze sowie die Westgrenzen der Grundstücke 1485, 1484, 1483, 1482, 1481, 1479 und 1494 - letztere auf eine Länge von ca. 60 m bis zum Knickpunkt der Grenze in Westrichtung - , vom letztgenannten Knickpunkt in geradliniger Verbindung - ca. 57 m - auf die Südecke des Grundstückes 1498, die Südwestgrenzen des letztgenannten und des Grundstückes 1503, die Nordwestgrenze des letztgenannten Grundstückes, die Nordwestgrenze des Grundstückes 1502 bis zur Südecke des Grundstückes 1592 und dessen Südwest- und Nordwestgrenze.

Im Norden:

die Nordostgrenze des Grundstückes 1592 bis zum Berührungspunkt mit Grundstück 1499, von hier die geradlinige Verbindung in Ostrichtung auf eine Länge von ca. 32 m bis zur Nordecke des Grundstückes 1498 1/2, dessen Nordostgrenze sowie die Nordostgrenze des Grundstückes 1494 und dessen Südostgrenze auf eine Länge von ca. 35 m, von hier die geradlinige Verbindung - ca. 21 m - in Südostrichtung bis zur Nordecke des Grundstückes 1496/1, die Nordostgrenze



Gebäudegruppe II gemäß Zeichnung

Dachform: Flachdach max. 4° Neigung  
Dacheindeckung: nur mit Bekiesung zulässig

Ablagerungen zum Zweck der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.

## § 3

### **Gestaltung der Garagen und Nebengebäude**

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung und Dachneigung auszuführen. Garagen aus Blech, Wellblech oder Holz sind nicht zulässig.

## § 4

### **Gestaltung der an öffentliche Straßen angrenzenden Flächen**

Öffentlichen Straßen zugewandte Flächen sind in ihrer Lage und Höhe der öffentlichen Straßen anzupassen. Notwendige Böschungen dürfen erst hinter der Baugrenze angelegt werden.

## § 5

### **Gestaltung der Einfriedung an öffentlichen Straßen**

Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen dürfen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

## § 6

### **Sichtdreiecke**

Die Sichtbereiche von Straßeneinmündungen sind zur Gewährleistung einer einwandfreien Übersicht für den Kraftfahrzeugverkehr freizuhalten. Pflanzungen und sonstige Anlagen dürfen hier eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 17. Mai 1978

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

---

\*) -Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 28 vom 30. Juni 1978, S. 623 und 624  
In Kraft getreten am 01. Juli 1978  
Ordnungs-Nr. 60-22

1. Änderung vom 13. Juli 1979  
Ordnungs-Nr. 60-22a